

Anlage

Von: info@pro-luebben.de

An Empfängergruppe (nur ein Empfänger erledigt diese Mail): MAIL-Bürgermeister (Herzke, Ilona; Kolan, Lars)

E-Mail an: stadtverordnete@Luebben.de; buergermeister@luebben.de

Datum: 09.07.2019

Vorlage: 20-19/063

Antrag

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, einen Vorschlag zur Anpassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter (Aufwandsentschädigungssatzung) unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Vorgaben in die nächste Stadtverordnetenversammlung, September 2019, einzubringen.

Begründung:

Die weitere Digitalisierung der Verwaltung, gerade im Hinblick auf die Vereinfachung des Zuganges der Bürgerinnen und Bürger zu den Leistungen der Verwaltung und die Straffung von Verwaltungsvorgängen, soll ausgebaut und damit effizienter werden. Die Fraktionen wollen hier mit gutem Beispiel voran gehen und soweit möglich einen elektronischen Sitzungsdienst, welcher in der Perspektive personelle als auch materielle Ressourcen schafft, einführen. Mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) wird nunmehr insbesondere die Möglichkeit der Erstattung von Kosten zur Anschaffung von Informationstechnik eröffnet. Als Alternative zu einer möglichen Sachausstattung für den digitalen Sitzungsdienst ist eine Entschädigungsregelung mit in die Aufwandsentschädigungssatzung neu aufzunehmen. Darüber hinaus sind u.a. Aufwandspauschalen angepasst worden, so dass seitens der Verwaltung eine Überarbeitung unter Berücksichtigung der Übrigen Regelungen der KomAEV erfolgen sollte.

=

Eingabe: 09.07.2019 14:08

Gesendet/Empfangen: 09.07.2019 14:17

Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:

Datei "gemeinsamer Antrag Anpassung Aufwandsentschädigungssatzung (002).doc"

Sachstandsinformation zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald/Lubin (Blota) gemäß Antrag der Fraktion Pro Lübben

Der Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat mit der „Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV)“ vom 31.05.2019 (GVBl.II40/2019) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 08.07.2019 (GVBl.II 47/2019) eine entsprechende Verordnung zur Regelung von Obergrenzen für die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld erlassen. Er hat dabei die Größenordnungen der Gemeinden an Hand der Einwohnerzahlen berücksichtigt. Für die Stadt Lübben ist derzeit die Kategorie 10.001 - 20.000 Einwohner anzuwenden. Die KomAEV ermöglicht den Gemeinden einen Gestaltungsspielraum über eine entsprechende Aufwandsentschädigungssatzung. Sie enthält keine Regelungen für die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher und ist deshalb auf diesen Personenkreis nicht anzuwenden. Hier sind die kommunalen Vertretungskörperschaften weiterhin für die Ausgestaltung zuständig. Die Entschädigungssatzung der Stadt Lübben vom 28.02. 2019 bedarf somit einer entsprechenden Anpassung nach den Regelungen der KomAEV.

Zur Diskussion stehen die folgenden Anpassungen:

In **§ 2 – Aufwandsentschädigung** werden diese den geregelten Höchstsätzen angepasst. Für die Vorsitzenden der Fachausschüsse wurde die 25 v. H. Regelung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingearbeitet. (§ 7 Abs. 1 KomAEV).

In **§ 3 – Sitzungsgeld** werden die Beträge für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an den Höchstbetrag angepasst.

Der **§ 4 – Verdienstausfall und Betreuungsaufwand** wird um eine Regelung zum Betreuungsaufwand erweitert. Dabei wird auf die Regelungen der KomAEV verwiesen. Der Höchstbetrag für den Betreuungsaufwand wird mit 13,00 €/h vorgeschlagen, der damit über den derzeitigen Mindestlohn liegt.

In **§ 5 – Reisekostenentschädigung** wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Der **§ 7 – Entschädigung für Aufwendungen zur Ausstattung von Informationstechnik** wird neu eingefügt. Die Zahlung dieser Aufwandspauschale setzt die Einführung des digitalen Sitzungsdienstes voraus. Sitzungsunterlagen in Papierform werden dann nur noch ausnahmsweise zur Verfügung gestellt.

In **§ 9 – Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld** wird das Sitzungsgeld für die

Mitglieder des Werkausschusses angepasst.

Der **§ 10 – Aufwandsentschädigung** wird erweitert um eine Aufwandsentschädigung für eine/n ehrenamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung entspricht dem Vorschlag der Fraktion Pro Lübben.

In **§ 11 – Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall** wird für ehrenamtlich Beauftragte das Sitzungsgeld ebenfalls angepasst.

In **§ 14 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten** kann der Absatz zwei entfallen.

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder bzw. deren Anpassung an die Obergrenzen der KomAEV führen zu Mehrausgaben. Die entsprechende Höhe wird noch ermittelt. Für die Entschädigungspauschalen zur Anschaffung von Informationstechnik ist nicht mit Mehrausgaben zu rechnen, da durch den digitalen Sitzungsdienst Einsparungen hinsichtlich materieller sowie personeller Ressourcen erzielt werden können.

Da der Erlass der KomAEV zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 nicht vorhersehbar war und die Mittel nicht in der benötigten Höhe eingeplant wurden, wird vorgeschlagen, die geänderte Entschädigungssatzung erst zum 01.01.2020 in Kraft treten zu lassen.

Synopse Entschädigungssatzung 2019

<p>Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)– Aufwandsentschädigungssatzung</p>	<p>Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)– Aufwandsentschädigungssatzung</p>
<p>Gemäß § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung und § 46 Abs. 4 Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Landes Brandenburg vom 21.11.2000 (GVBl. I/00, S. 158) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 28.02.2019 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Gemäß § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in Verbindung mit der Kommunalverfassungsordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II 40/2019I) in der zurzeit geltenden Fassung und § 46 Abs. 4 Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Landes Brandenburg vom 21.11.2000 (GVBl. I/00, S. 158) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p>
<p>(1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (STVV), sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Werksausschusses des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) (SEL), die Mitglieder in den Aufsichtsgremien der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt, die ehrenamtlich Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder spezialgesetzlich vorgeschriebener Ausschüsse, Schiedspersonen, Beiräte, Kommissionen und für Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadtteile Hartmannsdorf, Lubolz und Radensdorf sowie die Ortsvorsteher.</p>	<p>(1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (STVV), sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Werksausschusses des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) (SEL), die Mitglieder in den Aufsichtsgremien der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt, die ehrenamtlich Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder spezialgesetzlich vorgeschriebener Ausschüsse, Schiedspersonen, Beiräte, Kommissionen und für Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadtteile Hartmannsdorf, Lubolz und Radensdorf sowie die Ortsvorsteher.</p>
<p>(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fernsprechgebühren und Parkgebühren abgegolten.</p>	<p>(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fernsprechgebühren und Parkgebühren abgegolten.</p>

I Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher	I Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher
§ 2 Aufwandsentschädigung	§ 2 Aufwandsentschädigung
(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.	(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.
<p>(2) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 450,00 Euro 2. für die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 110,00 Euro 3. für den Vorsitz des Hauptausschusses, sofern die Funktion nicht durch den Bürgermeister ausgeübt wird 350,00 Euro 4. für den Vorsitz eines Fachausschusses 100,00 Euro <p>gezahlt.</p> <p>Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 oder 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Nummer 3 oder 4 um 50 v. H. zu vermindern.</p>	<p>(2) Als zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 450,00 Euro 2. für die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 110,00 Euro 3. für den Vorsitz des Hauptausschusses, sofern die Funktion nicht durch den Bürgermeister ausgeübt wird 360,00 Euro 4. für den Vorsitz eines Fachausschusses 112,50 Euro <p>gezahlt.</p> <p>Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 oder 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Nummer 3 oder 4 um 50 v. H. zu vermindern.</p>
(3) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro.	(3) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro.
(4) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.	(4) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

<p>(5) Den Stellvertretern der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 genannten Personen wird auf Antrag 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenden schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.</p>	<p>(5) Den Stellvertretern der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 genannten Personen wird auf Antrag 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenden schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.</p>
<p>§ 3 Sitzungsgeld</p>	<p>§ 3 Sitzungsgeld</p>
<p>(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, den ständigen und zeitweiligen Ausschüssen, in denen sie Mitglieder sind, zusätzlich Mitglied oder deren Stellvertreter sind und für eine Fraktionssitzung in Vorbereitung einer Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro.</p>	<p>(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, den ständigen und zeitweiligen Ausschüssen, in denen sie Mitglieder sind, zusätzlich Mitglied oder deren Stellvertreter sind und für eine Fraktionssitzung in Vorbereitung einer Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.</p>
<p>(2) Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.</p>	<p>(2) Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.</p>
<p>(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.</p>	<p>(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.</p>
<p>(4) Die in ständigen und zeitweiligen Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der sie entsendeten Fraktion ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro.</p>	<p>(4) Die in ständigen und zeitweiligen Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der sie entsendeten Fraktion ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.</p>
<p>(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.</p>	<p>(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.</p>

(6) Dem Stellvertreter, der keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 erhält, wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt.	(6) Dem Stellvertreter, der keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 erhält, wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt.
§ 4 Verdienstaufschlag und Betreuungsaufwand	§ 4 Verdienstaufschlag und Betreuungsaufwand
(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner und ehrenamtlich Beauftragte haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag; dieser ist gesondert zu erstatten.	(1) Der Ersatz für den Verdienstaufschlag richtet sich nach § 11 KomAEV..
(2) Die Erstattung von Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Zeitstunden begrenzt.	entfällt
(3) Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag entfällt nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.	entfällt
(4) Anspruchsberechtigte, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen, insbesondere durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens.	entfällt
	(2) Der Ersatz für Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen richtet sich nach § 12 (1) KomAEV. Als zu erstattender Höchstbetrag werden bis zu 13,00 Euro / Stunde mandatsbedingter notwendiger Abwesenheit erstattet.
§ 5 Reisekostenentschädigung	§ 5 Reisekostenentschädigung
(1) Über die Genehmigung von Dienstreisen von ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohnern und ehrenamtlich Beauftragten entscheidet der Hauptausschuss, sofern nicht ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorliegt.	(1) Über die Genehmigung von Dienstreisen von ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohnern und ehrenamtlich Beauftragten entscheidet der Hauptausschuss, sofern nicht ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

(2) Für genehmigte Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der geltenden Fassung gewährt	(2) Für genehmigte Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der geltenden Fassung gewährt
(3) Fahrtkosten zu Sitzungen innerhalb der Stadt Lübben (Spreewald) (Wohnort) werden nicht erstattet. Eine Erstattung der Fahrtkosten zu Sitzungen der Gremien ist möglich, wenn die Sitzung außerhalb des Stadtgebietes stattfindet. Bei der Berechnung der Fahrtkosten ist der Satz des § 5 Absatz 1 Satz 1 BRKG entsprechend anzusetzen	(3) Fahrtkosten zu Sitzungen innerhalb der Stadt Lübben (Spreewald) (Wohnort) werden nicht erstattet. Eine Erstattung der Fahrtkosten zu Sitzungen der Gremien ist möglich, wenn die Sitzung außerhalb des Stadtgebietes stattfindet. Bei der Berechnung der Fahrtkosten ist der Satz des § 5 Absatz 1 Satz 1 BRKG entsprechend anzusetzen anzuwenden .
§ 6 Kürzung der Aufwandsentschädigung	§ 6 Kürzung der Aufwandsentschädigung
(1) Nimmt ein ehrenamtlicher Stadtverordneter seine Tätigkeit mehr als 3 Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats keine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 (1, 2, 5) gezahlt.	(1) Nimmt ein ehrenamtlicher Stadtverordneter seine Tätigkeit mehr als 3 Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats keine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 (1, 2, 5) gezahlt.
(2) Fehlt ein Stadtverordneter unentschuldigt bei der Stadtverordnetenversammlung, so erhält er in diesem Monat nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, wenn er sich nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder im Sekretariat des Bürgermeisters entschuldigt.	(2) Fehlt ein Stadtverordneter unentschuldigt bei der Stadtverordnetenversammlung, so erhält er in diesem Monat nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, wenn er sich nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder im Sekretariat des Bürgermeisters entschuldigt.
(3) Fehlt ein Stadtverordneter unentschuldigt bei einer Ausschusssitzung, wird die Aufwandsentschädigung des Monats um 20,00 Euro gekürzt, wenn er sich nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder im Sekretariat des Bürgermeisters entschuldigt.	(3) Fehlt ein Stadtverordneter unentschuldigt bei einer Ausschusssitzung, wird die Aufwandsentschädigung des Monats um 20,00 Euro gekürzt, wenn er sich nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder im Sekretariat des Bürgermeisters entschuldigt.
	§ 7 Entschädigung für Aufwendungen zur Ausstattung von Informationstechnik und für weitere besondere Anschaffungen
	(1) Für die Anschaffung von Informationstechnik (wie Tablets, Notbooks oder vergleichbarer Geräte) wird den ehrenamtlichen Stadtverordneten einmalig je Wahlperiode ein Betrag in Höhe von 400,00 Euro ge-

	zahl.
II Fraktionszuwendungen	II Fraktionszuwendungen
§ 7 Fraktionszuschüsse	§ 8 Fraktionszuschüsse
(1) Den Fraktionen wird eine Zuwendung (aus dem städtischen Haushalt) gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist in der Zuwendungsrichtlinie für Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) festgelegt.	(1) Den Fraktionen wird eine Zuwendung (aus dem städtischen Haushalt) gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist in der Zuwendungsrichtlinie für Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) festgelegt.
(2) Die Haushaltsmittel werden durch die Fraktionen selbst bewirtschaftet. Dazu ist ein Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der Ausgaben bis zum 31. Januar des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. ein Monat nach Ablauf der Wahlperiode im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.	(2) Die Haushaltsmittel werden durch die Fraktionen selbst bewirtschaftet. Dazu ist ein Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der Ausgaben bis zum 31. Januar des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. ein en Monat nach Ablauf der Wahlperiode im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.
III Werksausschuss	III Werksausschuss
§ 8 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld	§ 9 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld
(1) Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten für die Teilnahme an den Werksausschusssitzungen 20,00 Euro.	(1) Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten für die Teilnahme an den Werksausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.
(2) Der Werksausschussvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld eine pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.	(2) Der Werksausschussvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld eine pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.
(3) Die Regelungen der § 4 (Verdienstausfall) und § 6 (Kürzungen der Aufwandsentschädigung) dieser Satzung gelten entsprechend.	(3) Die Regelungen der § 4 (Verdienstausfall und Betreuungsaufwand) und § 6 (Kürzungen der Aufwandsentschädigung) dieser Satzung gelten entsprechend.
IV Schiedspersonen	IV Schiedspersonen und Gleichstellungsbeauftragte/r

§ 9 Aufwandentschädigung	§ 10 Aufwandentschädigung
(1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandentschädigung von 50,00 Euro.	(1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
(2) Die stellvertretende ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.	(2) Die stellvertretende ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
	(3) Die mit den ehrenamtlichen Gleichstellungsangelegenheiten betraute Person erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandentschädigung in Höhe von 85,00 Euro.
(3) Mit der monatlichen Aufwandentschädigung sind die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, wie z. B. Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.	(4) Mit der monatlichen Aufwandentschädigung sind die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, wie z. B. Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.
(4) Die Regelungen der § 4 (Verdienstausschluss) und § 5 (Reisekosten) dieser Satzung gelten entsprechend.	(5) Die Regelungen der § 4 (Verdienstausschluss und Betreuungsaufwand) und § 5 (Reisekosten) dieser Satzung gelten entsprechend.
V Ehrenamtlich Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung	V Ehrenamtlich Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung
§ 10 Aufwandentschädigung, Verdienstausschluss	§ 11 Aufwandentschädigung, Verdienstausschluss
(1) Ehrenamtlich Beauftragte erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro, sofern sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse eingeladen sind und dies nicht bereits nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 abgegolten ist.	(1) Ehrenamtlich Beauftragte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro , sofern sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse eingeladen sind und dies nicht bereits nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 abgegolten ist.
(2) Es besteht Anspruch auf Verdienstausschluss, § 4 gilt entsprechend	(2) Es besteht Anspruch auf Verdienstausschluss, § 4 gilt entsprechend
(3) Für Dienstreisen gilt § 5 entsprechend.	(3) Für Dienstreisen gilt § 5 entsprechend.
VI Ehrenamtliche Vertreter in Aufsichtsgremien der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt	VI Ehrenamtliche Vertreter in Aufsichtsgremien der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt

<p>§ 11 Angemessene Vergütung und Abführungspflicht von ehrenamtlichen Vertretern in Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt</p>	<p>§ 12 Angemessene Vergütung und Abführungspflicht von ehrenamtlichen Vertretern in Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt</p>
<p>(1) Vergütungen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Vertretung der Stadt in Aufsichtsgremien von städtischen wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.</p>	<p>(1) Vergütungen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Vertretung der Stadt in Aufsichtsgremien von städtischen wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.</p>
<p>(2) Maßstab für die Angemessenheit sind die pauschalisierten monatlichen Vergütungen nach § 2 dieser Satzung. Der Maßstab für den Vorsitz des Aufsichtsgremiums ist die monatliche Vergütung des Hauptausschussvorsitzenden und für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsgremiums die monatliche Vergütung für die Stadtverordneten.</p>	<p>(2) Maßstab für die Angemessenheit sind die pauschalisierten monatlichen Vergütungen nach § 2 dieser Satzung. Der Maßstab für den Vorsitz des Aufsichtsgremiums ist die monatliche Vergütung des Hauptausschussvorsitzenden und für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsgremiums die monatliche Vergütung für die Stadtverordneten.</p>
<p>(3) Als Unangemessen sind monatliche Vergütungen anzusehen, die in der Höhe 50 % der monatlichen Vergütung des jeweiligen Maßstabes überschreiten. Sitzungsgelder sind ebenfalls als unangemessen anzusehen.</p>	<p>(3) Als Unangemessen sind monatliche Vergütungen anzusehen, die in der Höhe 50 % der monatlichen Vergütung des jeweiligen Maßstabes überschreiten. Sitzungsgelder sind ebenfalls als unangemessen anzusehen.</p>
<p>VII Schlussbestimmungen</p>	<p>VII Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 12 Zahlungsbestimmungen</p>	<p>§ 13 Zahlungsbestimmungen</p>
<p>(1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich bis zum 10. Tag des Folgequartals nachträglich gezahlt.</p>	<p>(1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich bis zum 10. Tag des Folgequartals nachträglich gezahlt.</p>
<p>(2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.</p>	<p>(2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.</p>

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft und am 30.06.2024 außer Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und am 30.06.2024 außer Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung treten die Aufwandsentschädigungssatzung für Stadtverordnete und ehrenamtlich Tätige vom 23.11 2001, die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Schiedspersonen vom 22.12.2014 sowie die Aufwandsentschädigung der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald), vom 31.03.2014 außer Kraft.	(2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung treten die Aufwandsentschädigungssatzung für Stadtverordnete und ehrenamtlich Tätige vom 23.11 2001, die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Schiedspersonen vom 22.12.2014 sowie die Aufwandsentschädigung der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald), vom 31.03.2014 außer Kraft.